



KREIS
OSTHOLSTEIN



Befahrens- und Betretungsverbot für einen Teilbereich der Schwentine

Das Gewässer „Schwentine“ wird zwischen der Auestraße in Eutin-Fissau und dem Auslauf in die Fissauer Bucht des Großen Eutiner Sees in der Zeit vom 01.04.2023 bis zum 01.08.2023 mit einem Befahrens- und Betretungsverbot belegt.

Es ist verboten, das Gewässer in dem o.g. Zeitraum mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu betreten, im Gewässer zu baden, zu waschen oder zu trinken.

Darüber hinaus ist es untersagt, die Uferbereiche beidseitig in einer Breite von bis zu 5 m ab Böschungsoberkante sowie den gekennzeichneten Feuchtbereich zu betreten.

Ausgenommen von den Verboten sind die Eigentümer und deren Beauftragte sowie Nutzungsberechtigte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und Personen, die von mir dazu ermächtigt worden sind.

Diese Anordnung ergeht aus Gründen des Naturschutzes. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG¹ in Verbindung mit § 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO²)

Begründung:

Der noch natürliche, zum Teil schmale und flache Verlauf der Schwentine mit Erlenbewuchs und Feuchtbereichen zwischen Auestraße und Gr. Eutiner See, ist Brutgebiet u.a. des streng geschützten Eisvogels. Es ist schwierig für Paddler, diesen Abschnitt zu durchfahren, ohne die Ufer zu berühren. Diese Störungen können während des Brutgeschäfts dazu führen, dass die Vögel ihre Brut aufgeben.

Die Sperrung verbessert die Situation für die Brutvögel, indem die Störungen minimiert werden. Eine Betreuung des gesperrten Bereiches wird die Einhaltung der Einschränkung gewährleisten. Der gesperrte Bereich ist durch vier Schilder markiert.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der geltenden Fassung.

² Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) vom 04.10.2018 (GVObI. SH 2018 S. 658), in der geltenden Fassung.

①

Im Eutiner Bereich der Schwentine sind die Brutvorkommen des Eisvogels leider nur gering. Durch Störungen des Brutgeschäftes würde der Erhaltungszustand dieser lokalen Eisvogelpopulation noch weiter verschlechtert werden. Zum Schutz der Population wird diese Sperrung mit Zustimmung der Stadt Eutin, des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein und der Fischereiberechtigten ausgesprochen.

Ordnungswidrigkeit:

Bei Nichtbefolgung dieses Betretungsverbots kann gem. § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren bei meiner Bußgeldstelle gegen Sie eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin einzulegen

Hinweis:

Eine Befreiung von diesen Verboten kann gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt in Flintbek beantragt werden.

Sollte die Aufrechterhaltung dieser Verbote vor Ablauf des 01.08.2021 sachlich nicht mehr erforderlich sein, wird diese Anordnung vor Fristablauf von mir wieder aufgehoben.

Die Grenzen der von diesen Verboten erfassten Bereiche sind in der anliegenden Karte eingetragen und vor Ort durch Informationsschilder markiert.

Kreis Ostholstein
Der Landrat -
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

M. Mengeu
(Mengeu)

Eutin, den 07.03.2023

